

## Niederschrift

über die 13. Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk des Rates der Stadt Sassenberg (2014-2020) am 06.11.2018 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Ulrich Seidel

### die Ausschussmitglieder

Berheide, Werner	-als Vertr. für Am. Finke-
Freiherr von Ketteler, Friedrich-Carl	
Ostlinning, Helmut	
Peitz, Helmut	
Pries, Matthias	
Völler, Wolf-Rüdiger	
Westhoff, Alfons	
Büdenbender, Jens	
Wienker, Bernhard	-sachk. Bürger-
Freiwald, Klaudius	
Menke, Udo	
Robecke, Ulrich	-sachk. Bürger-

**es fehlt:**

### das Ausschussmitglied

Philipper, Johannes	-Mitglied mit beratender Stimme-
---------------------	----------------------------------

### vom Ing.-Büro Frilling+Rofls, Vechta

Varnhorn, Jürgen	-zu Pkt. 3-
------------------	-------------

### von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister  
Middendorf, Thomas  
Venhaus, Thomas

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Der Ausschuss ist beschlussfähig. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung führt der Vorsitzende aus, dass erstmals der neue Leiter des Bauverwaltungsamtes, Herr Thomas Middendorf, an der Sitzung teilnimmt. Auf die entsprechende Bitte des Vorsitzenden stellt sich Herr Middendorf kurz dem Ausschuss vor.

## Öffentlicher Teil

### **1. Bericht des Betriebsleiters**

#### **1.1. Implementierung einer 4. Reinigungsstufe - Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.07.2017-**

Herr Venhaus verweist zunächst auf die Beschlusslage in der Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk in seiner Sitzung am 05.06.2018 –Pkt. 10 d. N.-. Seinerzeit ist eine entsprechende Entscheidung aufgrund des aktuellen Erkenntnisstandes über den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zunächst zurückgestellt worden. Herr Venhaus führt weiter aus, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen, die sich auch mit den Erfahrungen des Ing.-Büros Frilling+Rolf's decken, keine grundlegenden neuen Erkenntnisse zur Frage der Errichtung von Anlagen zur Elimination von Mikroschadstoffen auf den Kläranlagen ergeben haben. Ein konkreter Handlungsbedarf sei daher derzeit nicht erkennbar.

In diesem Zusammenhang verweist Herr Venhaus darauf, dass die wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse für die Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf zum 31.12.2020 auslaufen. Seitens der Bezirksregierung Münster ist im Vorfeld darauf hingewiesen worden, dass rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist ein Intensivmessprogramm zur genauen Beurteilung der Gewässergüten und des Gewässerzustandes durchzuführen ist, um auf dieser Grundlage die Überwachungswerte für die Kläranlagen festlegen zu können. In Abstimmung mit dem Ing.-Büro Frilling+Rolf's ist daher seitens der Betriebsleitung vorgesehen, zeitnah im Frühjahr des nächsten Jahres entsprechend Kontakt mit der Bezirksregierung aufzunehmen und gegebenenfalls entsprechende Untersuchungsprogramme zu initiieren.

#### **1.2. Rattenbekämpfung in der Kanalisation -Auswertung Belegung Frühjahr 2018**

Unter Hinweis auf die Beratungen in der Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk am 05.06.2018 –Pkt. 5.1 d. N.- führt Herr Venhaus aus, dass die Köderbelegung entsprechend der Biozid-Verordnung der EU durch die Fa. Angelkort im Zeitraum 05.03.2018 bis 09.05.2018 stattgefunden hat. Entsprechend der Verordnung wurde eine Giftköderbelegung mit Nachkontrolle und restloser Entfernung der Giftköder vorgenommen. Im Rahmen der Auswertung dieser Belegung ist durch das Ing.-Büro Frilling+Rolf's festgestellt worden, dass eine Ausbreitung der Rattenpopulation im Stadtgebiet Sassenberg und der Ortslage Füchtorf nicht vorliegt. Das Erfordernis einer zusätzlichen Belegung lasse sich daher nicht ableiten. Die nächste Belegung erfolgt somit im Frühjahr 2019.

Im Weiteren verweist Herr Venhaus darauf, dass in der seinerzeitigen Sitzung von Am. Völler im Hinblick auf die eingesetzten toxischen Präparate bei der Rattenbekämpfung die Frage des Verbleibs der Rattenkadaver bzw. der Rattenköder aufgegriffen wurde. Hierzu wird von Herrn Venhaus darauf verwiesen, dass die Köderbelegung entsprechend der Biozid-Verordnung durchgeführt wurde. Es erfolgte eine schwerpunktmäßige Köderbelegung. Die belegten Schächte wurden dann nach ca. 2 – 3 Wochen erneut kontrolliert und die verbissenen Köder durch neue Köder ersetzt. Nach weiteren ca. 2 – 3 Wochen wurden dann die Köder, ob verbissen oder nicht, wieder entfernt.

Das Gift, welches von den Ratten aufgenommen wurde, führt zum Tode der jeweiligen Ratte und verliert mit dem abgestorbenen Organismus seine Wirksamkeit. Da sich die Ratten im Regelfall in ihren Bau zurückziehen und dort verenden ist recht selten eine Fortspülung der Kadaver zur Kläranlage festzustellen. Ergänzend verweist Herr Venhaus darauf, dass die Giftköder selber in den Schachtbauwerken mit Drahtschlingen befestigt werden, so dass diese nicht fortgespült werden können. Nach der Entnahme der Restköder aus dem Kanalnetz werden diese von der Fa. Angelkort fachgerecht entsorgt.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. **Bestellung eines Betriebsleiters für das Wasserwerk und das Abwasserwerk**

Anhand der Vorlage vom 02.10.2018 gibt Bgm. Uphoff einen eingehenden Überblick zur Bestellung und zu den Aufgaben der Betriebsleitung. Er verweist darauf, dass zum 01.03.2018 Betriebsleiter Schlotmann in Ruhestand getreten ist. Da nunmehr zum 01.10.2018 die Stelle des Leiters des Bauamtes durch Herrn Thomas Middendorf neu besetzt worden ist, sollte wie zuvor diesem auch die Aufgaben des Betriebsleiter für das Wasserwerk und das Abwasserwerk übertragen werden. Bgm. Uphoff führt weiter aus, dass es im Hinblick auf die betrieblichen Belange und den Vertretungsfall bei der Besetzung der Betriebsleitung mit 2. Stellvertretern verbleiben sollte.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Zum Betriebsleiter sowohl für das Wasserwerk als auch für das Abwasserwerk wird mit sofortiger Wirkung Stadtverwaltungsrat Thomas Middendorf bestellt.“

Der Vorsitzende spricht Herrn Middendorf seine Glückwünsche zu der Bestellung aus.

3. **Vorstellung der Studien zur Ermittlung der Energieeffizienz im Bereich der vorhandenen Gebläse auf den Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf**

Einleitend führt Herr Venhaus aus, dass im Rahmen der Begehung der Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf am 24.05.2017 zur Ermittlung des Investitions- und Unterhaltungsaufwandes für 2018 seitens des Ing.-Büros Frilling+Rolfs, Herrn Varnhorn, darauf hingewiesen wurde, dass die Gebläse zur Druckluftversorgung des Belebungsbeckens III auf der Kläranlage Sassenberg sowie die Gebläse zur Druckluftversorgung der Belebungsbecken und des Ausgleichsbeckens auf der Kläranlage Füchtorf zwischenzeitlich über 25 Jahre alt sind und in der Vergangenheit mehrfach im Zuge der regelmäßigen Wartungen instandgesetzt wurden. Im Hinblick hierauf sollte die Frage untersucht werden, ob es wirtschaftlich und umweltrelevant sinnvoll ist, die entsprechenden Gebläse, ohne dass es schadensbedingt erforderlich wird, auszutauschen. Im Wirtschaftsplan 2018 sind für diese Überprüfung entsprechende Mittel veranschlagt worden, das Ing.-Büro Frilling+Rolfs ist mit der entsprechenden Bearbeitung beauftragt worden.

Anhand entsprechender vorbereitender Präsentationen, die als Anlagen 1 und 2 der Niederschrift beigefügt sind, gibt Herr Varnhorn nunmehr ausführliche Erläuterungen zu den Studien. Als Fazit wird von ihm letztlich für beide Kläranlagen festgehalten, dass aufgrund der Tatsache, dass ein altersbedingter Austausch derzeit noch nicht erforderlich wird, die Empfehlung ausgesprochen wird, die vorhandenen Gebläse beizubehalten. Die erforderliche Sauerstoffversorgung ist durch die vorhandenen Aggregate für die aktuelle Belastungssituation sichergestellt. Für die Kläranlage Sassenberg verweist er darauf, dass im Hinblick auf den im Vergleich zu anderen Kläranlagen geringfügig erhöhten spezifischen Verbrauch im Falle altersbedingter Ersatzmaßnahmen die Neuausrüstung der Gebläsestation in Abhängigkeit von der tatsächlichen Belastung mit effizienteren Maschinen erfolgen sollte.

Für die Kläranlage Füchtorf führt er aus, dass sich im Vergleich zu anderen Kläranlagen für die Belüftung ein durchschnittlicher spezifischer Stromverbrauch ergibt. Bei altersbedingten Ersatzmaßnahmen sollte die Neuausrüstung mit effizienteren Maschinen erfolgen. Im Zuge der Sanierung und Erneuerung der Membranbelüfter oder einer Neuausrüstung der Gebläse kann durch eine Erweiterung der Belüfterstränge eine gleichmäßige Sauerstoffverteilung und höhere Effizienz erzielt werden.

Fragen aus dem Ausschuss werden von Herrn Varnhorn beantwortet. Von sachk. Bürger Robecke wird im Hinblick auf die Schaffung weiterer Kapazitäten sowie gegebenenfalls anstehenden Fördermöglichkeiten darauf verwiesen, dass diese Thematik weiterhin im Blick bleiben sollte. Von Herrn Varnhorn wird hierzu darauf verwiesen, dass die entsprechenden Überlegungen auch im Rahmen der Abstimmung mit der Bezirksregierung hinsichtlich der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse angesprochen werden können.

Nach kurzer Beratung nimmt der Ausschuss den Bericht zur Kenntnis.

#### **4. Satzung zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg**

Unter Hinweis auf die Vorlage bzw. die Gebührenkalkulation 2019 vom 18.10.2018 verweist Herr Venhaus darauf, dass sich für das Jahr 2019 folgender Gebührenbedarf ergibt:

- Schmutzwassergebühr: 2,95 €/m<sup>3</sup> (2018: 2,81 €/m<sup>3</sup>)
- Niederschlagswassergebühr: 0,38 €/m<sup>2</sup> (2018: 0,36 €/m<sup>2</sup>).

Anhand der Zusammenstellung der Kosten unter Ziffer 6 der Kalkulation geht Herr Venhaus auf die größeren Posten der Gebührenkalkulation ein. Die für das Jahr 2019 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kanalisation sowie der Kläranlagen werden entsprechend erläutert. Im Weiteren geht Herr Venhaus auf die veranschlagten Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Kostenüberdeckung aus Vorjahren ein. Abschließend wird von ihm festgehalten, dass bei einem Vergleich der Gesamtkosten mit den Werten des laufenden Jahres festzustellen ist, dass diese mit 2.425.300,00 € um rd. 212.200,00 € über den der Vorjahreskalkulation liegen. Im Kostenblock Schmutzwasser werden die Kosten um rd. 125.900,00 € höher erwartet; bei Niederschlagswasser sind es ca. 86.300,00 € höhere Kosten ermittelt worden. In der Summe wirken sich hier insbesondere höhere Betriebs- und Unterhaltungskosten, höhere Abschreibungen und Verzinsungen sowie die geringere zu berücksichtigende Kostenüberdeckungen aus Vorjahren aus.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2019 vom 18.10.2018 wird gem. der Anlage 3 beschlossen. Die Satzung zur 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird gem. der Anlage 4 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

5. **Satzung zur 13. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Unter Hinweis auf die Gebührenkalkulation vom 17.10.2018 führt Herr Venhaus aus, dass sich im Bereich der Entsorgung von Schmutz- und Entwässerungsanlagen mit 40,10 € gegenüber 40,30 € für das Jahr 2018 ein leicht geringerer Gebührenbedarf eingestellt hat. Bei der Entleerung von abflusslosen Gruben ist gegenüber 24,40 € je m<sup>3</sup> für 2018 nunmehr ein Bedarf von 24,30 € je m<sup>3</sup> errechnet worden. Im Weiteren geht Herr Venhaus anhand der Vorlage vom 18.10.2018 auf die verschiedenen die Kalkulation beeinflussenden Faktoren ein.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Jahr 2019 werden auf der Grundlage der Kalkulation vom 17.10.2018 mit

- Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen 40,10 € je m<sup>3</sup>
- Entleerung abflussloser Gruben 24,30 € je m<sup>3</sup>

gem. Anlage 5 zu dieser Niederschrift festgesetzt. Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird gem. der Anlage 6 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

6. **Satzung zur 31. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg**

Einleitend führt Herr Venhaus aus, dass sich auf Grundlage der Kalkulation vom 04.10.2018 ein Gebührenbedarf i. H. v. 1,04 €/m<sup>3</sup> für das Jahr 2019 abzeichnet. Der derzeitige Gebührensatz i. H. v. 1,00 €/m<sup>3</sup> ist durch die Satzung zur 27. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2014 in Kraft getreten.

Im Folgenden geht Herr Venhaus auf einzelne Details der Kalkulation, wie den Mindesthandelsbilanzgewinn, die Konzessionsabgabe sowie die Betriebs- und Unterhaltungskosten ein. Letztlich bleibt festzuhalten, dass trotz mengenmäßig bedingt höherer Gebühreneinnahmen die höheren Aufwendungen im Bereich des Wasserbezuges, der Personalkosten sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nicht kompensiert werden können, sodass der Vorschlag erhoben wird, den Gebührensatz für 2019 mit 1,04 €/m<sup>3</sup> festzusetzen.

Im Weiteren geht Herr Venhaus auf die Kalkulation des Aufwandsersatzes vom 20.09.2018 ein. Hier hat eine Überprüfung anhand der aktuellen Kostensituation gezeigt, dass der derzeit erhobene Aufwandsersatz i. H. v. 1.210,00 € als Grundpreis für eine Anschlusslänge bis zu 12 m, gemessen ab Straßenmitte, nicht mehr auskömmlich ist. Nunmehr ist ein Betrag i. H. v. 1.334,31 € errechnet

worden. Seitens der Betriebsleitung wird daher vorgeschlagen, den Aufwandsersatz für die Herstellung des Hausanschlusses zum 01.01.2019 auf 1.350,00 € festzusetzen. Da die Fremdkosten in 2018 weiterhin mit 49,00 € abgerechnet werden, sollte es bei der Vergütung der Eigenleistung am Rohrgraben bei 33,00 € verbleiben.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Satzung zur 31. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg wird gem. der Anlage 7 zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Kalkulation der Wassergebühren 2019 vom 04.10.2018 und die Kalkulation des Aufwandsersatzes vom 20.09.2018 werden gem. den Anlagen 8 und 9 beschlossen.“

#### **7. Stellenübersichten 2019 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk**

Anhand der Vorlage vom 24.10.2018 erläutert Bgm. Uphoff dem Ausschuss die Stellenübersichten 2019 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk. Für das Wasserwerk bleibt festzuhalten, dass sich die Gesamtzahl der Stellen mit 2 gegenüber 2018 nicht verändert hat. Es ist jedoch eine Stellenanhebung von EG 6 nach EG 9a vorgesehen. Für den Bereich des Abwasserwerkes ergeben sich gegenüber den tatsächlichen besetzten Stellen keine Änderungen für das Jahr 2019. Auf die Frage von Am. Büdenbender zur vorgesehenen Stellenanhebung im Bereich des Wasserwerkes verweist Bgm. Uphoff auf die tariflichen Voraussetzungen.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Stellenübersichten 2019 für das Wasserwerk und für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg werden gem. der Anlage 10 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

#### **8. Aufnahme eines Darlehens für das Abwasserwerk – Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung**

Von Herrn Venhaus wird zunächst darauf verwiesen, dass der Wirtschaftsplan 2018 für das Abwasserwerk zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes eine Darlehensermächtigung i. H. v. 877.300,00 € vorsieht. Im Weiteren führt er aus, dass bereits im Rahmen der entsprechenden Zwischenberichte festgestellt wurde, dass sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Darlehensaufnahme ergeben wird. Herr Venhaus verweist auf die Abwicklung verschiedener Baumaßnahmen, wie die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet Südlich der Lohmannstraße sowie die Fortführung der Maßnahmen auf der Kläranlage Füchtorf aus 2017, die bereits frühzeitig im Jahr einen entsprechenden Mittelbedarf erforderlich machten. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich gegenüber den Vorjahren in 2018 die Notwendigkeit ergeben hat, die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen auch einer Realisierung zuzuführen.

Im Hinblick auf diesen Sachstand haben Bgm. Uphoff und Am. Seidel als Vorsitzender des Betriebsausschusses am 21.09.2018 gem. § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg i. V. m. § 60 Abs. 2 GO NRW die folgende Dringlichkeitsentscheidung beschlossen:

„Die Betriebsleitung wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögensplanes 2018 in Abhängigkeit von der Liquiditätslage des Abwasserwerkes den Erfordernissen von der im Wirtschaftsplan 2018 enthaltenen Darlehensermächtigung bis zu einem Betrag von 877.300,00 € Gebrauch zu machen.“

Herr Venhaus führt ergänzend aus, dass am 11.10.2018 eine Darlehensaufnahme über 500.000,00 € erfolgt ist.

Bei einer Enthaltung ergeht folgender Beschluss:

„Die Dringlichkeitsentscheidung vom 21.09.2018 hinsichtlich der Aufnahme eines Darlehens für das Abwasserwerk wird gem. § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NRW genehmigt.“

**9. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Auf die Frage von Am. Büdenbender geben Bgm. Uphoff und Herr Venhaus ausführliche Erläuterungen zur derzeit laufenden Erhebung der Grundlagendaten für die Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr. Hierbei wird auch insbesondere auf die Unterscheidung zur Niederschlagswassergebühr eingegangen.

Von sachk. Bürger Robecke wird die Thematik der Kostenermittlung und Förderung für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung, insbesondere auch im Rahmen der Beratungen zur 4. Reinigungsstufe angesprochen.

**10. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern**

Anfragen liegen nicht vor.